



I.

Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart
Herr Fredy Hummel-Haslauer
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39870
Telefax: 089 233-39868
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.11.2017

Anbringen einer Zusatzbeschilderung zum Kulturverein Olympiadorf e.V. - forum 2
Antrag Nr. 14-20 / B 03575 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 12.04.2017

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,

leider haben wir zum o.g. Antrag trotz mehrfacher Nachfrage, auch über die
Bezirksausschuss-Geschäftsstelle Nord, nicht die erbetenen weiteren Informationen zum o.g.
Veranstalter erhalten. Indsofern wurde nunmehr die Beurteilung auf der Basis des
Internetauftrittes des forums 2 durchgeführt .

Wie bereits ausgeführt, sind Ortsbesichtigungen ohne Vorliegen von Beurteilungsfakten nicht
zielführend und im Rahmen der momentanen Personalsituation aufgrund der notwendigen
Prioritätensetzung auch nicht leistbar.

Das forum 2 – Olympiadorf e.V. in der Nadistraße 3 ist eine kleine Veranstaltungsstätte
(gefördert durch das Kulturreferat) und weist nach eigenen Angaben lediglich 118 Sitzplätze
auf. Zudem sind für die Besucher lediglich abends 20 Parkplätze auf dem Parkplatz der
Nadischule verfügbar.

An das Kreisverwaltungsreferat werden nahezu täglich Wünsche auf Hinweisbeschilderungen
aller Art herangetragen. Da aber München eine Vielzahl von Zielen aufweist, zu denen eine
solche Beschilderung notwendig ist oder wünschenswert wäre, muss – um eine
Überbeschilderung im öffentlichen Straßenraum zu vermeiden, aber auch, um Bezugsfälle
weitestgehend auszuschließen – bei der Auswahl der Ziele ein äußerst strenger Maßstab
angelegt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat orientiert sich deshalb an den Vorgaben der
Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur
Straßenverkehrsordnung sowie an den „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung

außerhalb von Autobahnen.“ (RWB 2000).

Danach ist die Verwendung von privaten Zielen in der amtlichen Wegweisung grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung bilden nur Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung sowie Ziele, zu denen ein besonders starker auswärtiger Zielverkehr vorliegt (z.B. Flughafen, Bahnhof, Messe, Stadion, Gewerbegebiete, Krankenhäuser etc.). Kleinere Einrichtungen – wie im vorliegenden Fall das forum 2 – erfüllen diese gesetzlichen Vorgaben nicht.

Zu bedenken ist auch, dass es in einer Großstadt wie München eine Vielzahl von Veranstaltungsstätten gibt. Würde man einer Kleininstitution wie dem forum2 eine Hinweisbeschilderung auf öffentlichem Verkehrsgrund zugestehen, wäre mit zahlreichen Bezugnahmen zu rechnen, denen aufgrund des geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entsprochen werden müsste. Eine derartige „Aufforstung“ des in München bereits mehr als üppigen Schilderwaldes wäre mit der klaren Vorgabe der StVO nach so wenig Beschilderung wie möglich nicht mehr vereinbar.

Insofern kann auch die Errichtung privater, frei gestalteter Hinweisschilder auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht genehmigt werden.

Auf den Internetseiten des forums 2 ist im übrigen eine vorbildliche Wegebeschreibung enthalten, so dass eine Auffindung kein Problem sein dürfte. Das forum 2 weist sogar ausdrücklich darauf hin, dass die Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln kommen sollen und dass die Parkplatanzahl äußerst begrenzt ist (siehe www.kultur-forum2.d/anfahrt/anfahrt_ru). Eine Wegweisung wäre insofern geradezu kontraproduktiv.

Wir bitten um Verständnis, dass unter den aufgezeigten Gesichtspunkten Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

UA_Leitung HA III/141